

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 4

Hannover, den 10. Dezember

1955

INHALT

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

Nr. 22	Einberufung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	26
Nr. 23	Predigttexte 1955/56	26
Nr. 24	Agende I	26
Nr. 25	Richtlinien für die Tätigkeit des Chores im Gottesdienst	29
Nr. 26	Richtlinien für die Tätigkeit der Orgel im Gottesdienst	31

IV. Personalmeldungen

Generalsynode, Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Theologischer Ausschuß, Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens, Presseauschuß, Redaktionsbeirat der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung	32
---	----

V. Aus den Gliedkirchen

Beschluß der Mecklenburgischen Landessynode zur Ordnung der Taufe	33
Beschluß der Hamburgischen Landessynode zur Agende I	33

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1957 in Minneapolis	33
Auslandsstipendien 1956	34
Personalmeldungen	34

III. Mitteilungen

Nr. 22 Einberufung der Generalsynode.

Die Kirchenleitung hat die 2. Generalsynode zu ihrer 2. Tagung für die Zeit vom 2. bis 8. Juni 1956 nach Hannover einberufen.

Nr. 23 Predigttexte 1955/56.

Nach dem von der Bischofskonferenz auf Grund des vorliegenden Entwurfs einer neuen „Ordnung der Predigttexte“ am 28. Oktober 1952 empfohlenen Zehn-jahresturnus gelten als Predigttexte für das Kirchen-jahr 1955/56 die altkirchlichen Episteln.

Die „Ordnung der Predigttexte“ kann vom Lutherischen Kirchenamt Hannover, der jährlich erscheinende „Sonn- und Festtagskalender“ von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands (Hannover, Am Markte 4/5) bezogen werden. Dieser Kalender enthält eine Ordnung des Kirchenjahres einschl. der erforderlichen Einzelangaben für jeden Sonn- und Festtag.

Nr. 24 Agende I.

Als erste der Ausgaben der „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“, Band I — Der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste — hat die Kirchenleitung eine für die Hand des Pfarrers bestimmte Schreibtischausgabe herausgegeben (Lutherisches Verlagshaus Berlin 1955, 556 S., 16,80 DM).

Anlässlich des Erscheinens dieser Ausgabe werden einer Denkschrift des Vorsitzenden des Liturgischen Ausschusses folgende Abschnitte entnommen.

I.

Die Buchgestalt der Agende I unterscheidet sich nach Anlage, Abzweckung und Ausführung sehr wesentlich von der alten Agende. Früher verstand man unter „Agende“ ein in großer Type gedrucktes Buch, das auf dem Altar der Kirche seinen Platz hatte und nur vom Pastor während des Gottesdienstes gebraucht wurde. Es ist aber Grundsatz der neuen Agende, daß im Gottesdienst das kirchliche Amt und die Gemeinde gleicherweise tätig werden. So ist die Agende I nicht nur ein Buch für die Amtsträger, sondern ebenso für die Gemeinde, nicht nur zum gottesdienstlichen, sondern auch für den häuslichen Gebrauch bestimmt. Sie erscheint deshalb in drei Ausgaben.

Die Ausgabe für die Gemeinde ist ein Buch im Format und Umfang etwa des Gesangbuches, das nicht nur die Gottesdienstordnungen, die vorgesehenen Lesungen und Gebete und die Angaben der Lieder enthält, sondern auch kurze Einführungen zu den einzelnen Sonn- und Feiertagen, die es dem Gemeindegliede möglich machen, den Sinnzusammenhang der verschiedenen Stücke des Gottesdienstes zu verstehen. Auch der Ordnung des Hauptgottesdienstes ist eine eingehende Erläuterung vorangestellt, ebenso dem

Kalendarium. Diese Ausgabe der Agende setzt die Gemeindeglieder instand, sich besser als bisher auf den Besuch des Gottesdienstes vorzubereiten und all die Texte zu lesen und zu durchdenken, die ihnen im Gottesdienst begegnen werden. Welcher Segen darauf liegen kann, wenn man, so vorbereitet und mit den wesentlichen Stücken der Ordnung schon vertraut, am Gottesdienst teilnimmt und den Gebeten und Schriftlesungen mit vollem Verständnis zu folgen vermag, braucht nicht dargelegt zu werden. Aber auch die Alten und Kranken, die den Gottesdienst der Gemeinde nicht besuchen können, haben jetzt die Möglichkeit, über das Lesen einer Predigt hinaus nach der kleinen Agende auch am Hauptgottesdienst der Gemeinde Anteil zu nehmen: dieses Gebet, dieses Lied, diese Lesungen sind heute im Gemeindegottesdienst an der Reihe. Die gottesdienstlichen Ordnungen der Agende, vor allem der reiche Schatz von Gebeten, sind auch außerhalb des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde für das christliche Haus von Bedeutung. Auch die kirchlichen Amtsträger, die Kirchenmusiker, Diakone, Küster, Kirchenvorsteher können an Hand dieses Buches die ihnen in den einzelnen Gottesdiensten übertragenen Funktionen kennenlernen und im Zusammenhang des Ganzen überdenken. Wenn auch die Zahl derer, die sich die Gemeindeausgabe der Agende beschaffen, zunächst gering sein sollte, wird das Interesse daran in dem Maße wachsen, wie mit Einführung der Agende die neue Gottesdienstordnung von den Gemeinden innerlich aufgenommen wird.

Die kleine Ausgabe für den Pfarrer ist in Format und Ausstattung die gleiche wie für die Gemeinde, nur daß sie umfangreicher ist: sie bringt zusätzlich zur Gemeindeausgabe die Weisen zu den im Sprechgesang auszuführenden Stücken des Gottesdienstes (z. B. die Abendmahlsliturgie), die „Anweisungen“ zum Gebrauch von Agende I mit wertvollen Fingerzeigen, außerdem Muster für die Abkündigungen, einen Abschnitt „Pfarrgebete“ zur Wegweisung für das Stille Gebet, mit dem der Pfarrer sich zum Gottesdienst rüstet, in ihm dient und ihn beschließt, schließlich ausführliche Text-, Lied- und Schriftstellenregister, damit eine etwa gesuchte Bibelstelle oder ein Vers- oder Strophenanfang sofort nachgeschlagen werden kann. Die Ausgabe für den Pfarrer ist also die vollständige Ausgabe der Agende I. Sie ist für den Schreibtisch des Pfarrers bestimmt, um ihm für die Vorbereitung der Gottesdienste alle wesentlichen Stücke bequem zugänglich zu machen. Es ist für den Pfarrer von hohem Wert, wenn er alle im Gottesdienst begegnenden Stücke, also z. B. auch die Schriftlesungen des Lektionars, in einem Bande vereinigt findet. Das neue Buch bringt auch Ordnungen für selbständige Abendmahlsfeiern und Predigtgottesdienste außerhalb des Hauptgottesdienstes. Im Zusammenhang mit diesen Gottesdiensten sind (S. 278 ff.) als „Biblische Voten zum Eingang“ die sog. Wochensprüche wiedergegeben. Der umfangreiche Gebetsteil enthält Muster für die fakultativen, also in das Belieben des Pfarrers gestellten Predigtschlußgebete, sodann 11 Fassungen des Allgemeinen Kirchengebetes

zur Auswahl; es folgen (für Predigtgottesdienste außerhalb des Hauptgottesdienstes) Gebete vor der Predigt und Gebete nach der Predigt, die auch für Wochen-gottesdienste geeignet sind. Während die Kollekten, die Prästationen und die Allgemeinen Kirchengebete jeweils in ihrer Art bestimmte Prägungen aufweisen, ist bei den letztgenannten Gebeten eine freiere Form gewählt.

Die große Ausgabe der Agende, im Format von Agende IV, ist für den Altar bestimmt. Sie bringt nur einen Ausschnitt aus der kleinen Ausgabe, nämlich alle diejenigen Stücke, die der Pfarrer am Altar auf der Kanzel braucht. Es fehlen in ihr die der Gemeinde zugewiesenen Teile, die Lesungen, für die das Lektionar die ausgedruckten Texte bietet, und die Chorstücke, die im Kantionale für den Chor enthalten sind. Die große Ausgabe der Agende wird gut lesbar und übersichtlich ausgestattet sein, um den Dienst des Pfarrers am Altar zu erleichtern.

II.

Ausgangspunkt für die Schaffung der Agende I ist die Bestimmung in Artikel 5 Abs. 2 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands: „Sobald von den zuständigen Organen ein deutsches lutherisches Gesangbuch und eine deutsche lutherische Agende geschaffen und beschlossen sind, sind sie Gesangbuch und Agende der Vereinigten Kirche. Sie sollen in den Gliedkirchen durch Beschluß ihrer zuständigen Organe eingeführt werden.“ Absatz 3 des Artikels 5 bestimmt, daß, sobald diese Bücher vorliegen, die einzelnen Gliedkirchen an ihren herkömmlichen Ordnungen Änderungen nur noch in Richtung auf die neue Agende treffen können.

Nun wird häufig gefragt, ob eine gemeinsame Gottesdienstordnung für die Vereinigte Kirche vom Wesen der lutherischen Kirche her notwendig sei. Dazu sei auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen, die der Vorsitzende des Synodalausschusses vor der Generalsynode in Braunschweig 1954 gemacht hat:

„Daß die Vereinigte Kirche sich ihrer Verfassung gemäß eine gemeinsame Agende gibt, ist keine vom Bekenntnis her zu begründende Forderung — ich möchte das ausdrücklich hier noch einmal sagen —, sondern eine Frage der praktischen Gestaltung unseres irdischen Kirchentums, eine Frage der christlichen Liebe, der Rücksicht auf menschliche Gewöhnung und Gewohnheit, eine Frage des gegenseitigen Dienstes und der brüderlichen Gemeinschaft und damit dann freilich auch ein Ausdruck der Gemeinsamkeit im Glauben, im Predigen und Liturgieren.“

Es ist danach deutlich, daß die gemeinsame Gottesdienstordnung vom Bekenntnis her nicht gefordert werden kann; aber auch umgekehrt kann das Recht der Einzelgemeinde auf Ordnung des Gottesdienstes nach eigenem Belieben, also die Zerspaltung der gottesdienstlichen Ordnung in lauter einzelne Gemeindeliturgien, nicht aus den Bekenntnisschriften abgeleitet werden. Die Bekenntnisschriften streiten gegen die Auffassung einer häretischen und bekennniswidrigen Kirchenleitung, die die rechte Evangeliumsverkündung und Sakramentsverwaltung dadurch verhindern will, daß sie eine mit Irrlehre behaftete gemeinsame Gottesdienstordnung verpflichtend macht. Die Bekenntnisschriften betonen von da aus das Recht der Einzelgemeinde, auch gegenüber den Weisungen einer vom Evangelium abgefallenen Kirchenleitung die Gottesdienstordnung selbständig zu regeln. Die gleichen Theologen, die an der Abfassung der Bekenntnisschriften beteiligt waren, haben in den frührefo-

matorischen Kirchenordnungen gemeinsame Gottesdienstordnungen für ein ganzes Gebiet festgelegt und auf ihre Durchführung strikte gehalten. Auch heute noch wird man jeder lutherischen Gemeinde das Recht zubilligen müssen, einer Gottesdienstordnung den Gehorsam zu versagen, die eindeutig Irrlehre enthält oder von der Kirchenleitung propagiert wird, die die rechte Verkündung des Wortes und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente hindern will oder die die Notwendigkeit einer einheitlichen Gottesdienstordnung aus Gründen des Heiles und der Seelen Seligkeit behauptet. Aber das ist im Zusammenhang mit der jetzigen Agendenreform von keiner Seite geltend gemacht worden. Die kirchliche Erneuerung im vergangenen Jahrhundert hat es sich vielmehr angelegen sein lassen, über die alten, territorial begrenzten Kirchenordnungsbereiche hinweg um der Gemeinde willen zu gemeinsamen Gottesdienstordnungen zu kommen, so wie man ein gemeinsames Gesangbuch anstrebte. Dieses Ziel wurde auch auf der Basis der damaligen Landeskirchen erreicht. Es wird niemand geben, der diese gewachsene und tatsächlich vorhandene Gemeinsamkeit in der Liturgie wieder preisgeben möchte. Nun aber sind die Landeskirchen nicht mehr wie vor 100 Jahren das Endglied einer möglichen Gemeinsamkeit. Die Vereinigte Lutherische Kirche will die Grenzen und Beschränkungen des Landeskirchentums durch das gemeinsame Gesangbuch und die gemeinsame Agende überwinden helfen. Darum wird jede Landeskirche durch die neue lutherische Agende gefragt, ob sie bei ihrer eigenen landeskirchlichen liturgischen Gemeinsamkeit stehen bleiben oder in die gottesdienstliche Gemeinsamkeit der ganzen Vereinigten Lutherischen Kirchen eintreten will.

Eine Entwicklung zur liturgischen Besonderheit und Eigenheit in den einzelnen Gemeinden kann weder für die Vereinigte Lutherische Kirche, noch für die einzelne Landeskirche noch auch für die Gemeindeglieder förderlich sein. Die liturgische Eigenheit erwächst in den allermeisten Fällen nicht aus der Gemeinde heraus, sondern aus mancherlei in der Person des jeweils amtierenden Geistlichen oder Kirchenmusikers liegenden Zufälligkeiten. Manches ist nur als Eigenbrödelei zu bewerten. Es mag sein, daß in früheren Zeiten, wo in den städtischen und bauerlichen Gemeinden kaum je eine Umschichtung sich vollzog und jeder am Orte blieb, die Unterschiedlichkeiten örtlicher Gottesdienstordnungen nicht gestört haben, obwohl die Kirchenordnungen des Luthertums immer wieder darauf dringen, daß eine einheitliche Gottesdienstordnung im jeweiligen Territorium eingehalten wird. Heute aber liegen die Verhältnisse völlig anders. Wer die Dinge unbefangen beobachtet, spürt immer wieder, wie Gemeindeglieder, die nach auswärts verziehen, oder an den Gottesdiensten einer anderen Gemeinde teilnehmen, gestört und wohl auch verärgert werden, wenn sie immer wieder andere gottesdienstliche Formen und abweichende Melodien antreffen. Die Flüchtlinge aus dem Bereich der Altpreußischen Union können uns darüber belehren, was es für sie bedeutet, daß ihre frühere Gottesdienstordnung mit dem gleichen Aufbau und den gleichen Melodien überall gefeiert werden kann, einerlei, ob die Flüchtlinge aus Ostpreußen oder aus Schlesien oder anderswoher kommen, und wie sich jeder in dieser Ordnung „heimisch“ fühlt. Wenn Luther in seiner Deutschen Messe von 1526 sagt, daß man beim Allgemeinen Kirchengebet die „Freiheit brechen“ und das Gebet mit genau vorgeschriebenen Worten halten solle, so sagt er damit das gleiche, was alle Erfahrung lehrt: Die Liebespflicht gegenüber unseren Gemeindegliedern gebietet uns in der heutigen Zeit, in den Stücken der Gottesdienstordnung, deren

Gestaltung weder durch die Schrift noch durch das Bekenntnis als heilsnotwendig gefordert wird, eine gemeinsame Fassung zu erstreben, um das Heimatgefühl der Kirchenglieder im gottesdienstlichen Leben zu stärken, sie im Gebrauch der Ordnungen sicher zu machen und damit ihnen die ungezwungene und selbstverständliche aktive Teilnahme am Vollzug des Gottesdienstes zu ermöglichen.

Mit diesen Darlegungen soll nicht einer uniformierten Einheitsliturgie das Wort geredet werden. Wir glauben vielmehr, daß das in der neuen lutherischen Agenda durchgeführte wohlabgewogene Verhältnis von Bindung und Freiheit und die zweckvolle Verteilung der Ordnungsbefugnisse auf Vereinigte Kirche, Gliedkirche und Gemeinde richtig ist: Die Vereinigte Kirche gibt in dem gemeinsamen Ordinarium des Hauptgottesdienstes den großen Rahmen und steckt die Möglichkeiten und Grenzen ab, die für die Durchführung des in seinen Grundzügen einheitlichen Gottesdienstes bestehen; die Gliedkirche trifft die Auswahl unter den gegebenen Möglichkeiten durch ein gliedkirchliches Sonderordinarium. Aber auch der einzelnen Kirchengemeinde verbleiben bestimmte, nur ortskirchlich zu vollziehende Entscheidungen. Die Frage z. B., ob die Abkündigungen auf der Kanzel oder am Lesepult zu halten sind, läßt sich in den meisten Fällen nur nach den Gegebenheiten des örtlichen Kirchengebäudes regeln. Und die Entscheidung, welche Form des Kirchengebetes die beste ist, kann nur von der inneren Situation und den Bedingungen der einzelnen Gemeinde her getroffen und nicht durch die Landeskirche grundsätzlich und allgemein verbindlich festgelegt werden. Man vergleiche hierzu die „Anweisungen zum Gebrauch der Agenda I“, um festzustellen, in wievielen Fällen die neue Agenda der einzelnen Kirchengemeinde die Entscheidung überläßt. Alle diese Entscheidungen treffen jedoch niemals den grundsätzlichen Aufriß und die Aufeinanderfolge der Stücke in der Gottesdienstordnung. Sie passen die gemeinsame Ordnung aber den Gegebenheiten der örtlichen Kirchengemeinde an. In dieser Hinsicht hat die örtliche Kirchengemeinde ein unaufgebbares liturgisches Recht. Doch soll in den Stücken, die für die Gemeinsamkeit der Ordnung konstitutiv sind, auch für alle Gemeinden die gleiche Ordnung gelten. Das betrifft u. a. auch einen Teil der liturgischen Melodien. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden in der Regel durchaus willig sind, den Übergang zu den neuen gemeinsamen liturgischen Melodien zu vollziehen, wie sie es weithin schon bei den Melodien des Evangelischen Kirchengesangbuches getan haben.

III.

Von diesen Überlegungen und Grundsätzen aus ist die Vereinigte Lutherische Kirche an die Schaffung eines gemeinsamen Agendenwerkes herangegangen, nachdem sie auf der Generalsynode des Jahres 1949 in Leipzig das Evangelische Kirchengesangbuch verabschiedet und damit einen wichtigen Teil ihrer Aufgaben nach Artikel 5 der Verfassung erfüllt hatte. Auf der gleichen Tagung legte sie mit dem Lektionar, das die Ordnung und Verteilung der biblischen Schriftlesungen auf die Sonn- und Feiertage enthält, die Basis für die gemeinsame Agenda, insbesondere für deren vornehmlich dem Hauptgottesdienst gewidmeten Ersten Band. Auf der nächsten Tagung der Generalsynode in Ansbach (1950) wurde ein Bericht über die inzwischen angelaufenen Vorarbeiten zur Agenda I erstattet; die Generalsynode gab zu erkennen, daß sie die baldige Vorlage eines Agendenentwurfes wünsche. Die Ausarbeitung der Agenda geschah durch die Lutherische Liturgische Konferenz

Deutschlands, der neben den Mitgliedern des Liturgischen Fachausschusses der Vereinigten Kirche auch Vertreter lutherischer Gemeinden in den Unionskirchen und der lutherischen Freikirchen angehören. Diese gemeinsame Arbeit hat sich für die Gestaltung der neuen Agenda als außerordentlich wichtig erwiesen. Daß die neue Ordnung der Evangelischen Kirche der Union (früher Altpreußische Union) wie auch die Ordnungen anderer deutscher evangelischer Kirchen in ihrem Grundaufbau wie in der Gestaltung des Propriums so nahe bei der lutherischen Agenda stehen, ist in starkem Maße dem Wirken der Lutherischen Liturgischen Konferenz zu verdanken. In den späteren Abschnitten der Arbeit trat der von der Generalsynode gewählte „Synodalausschuß für liturgische Angelegenheiten“ in entscheidender Weise mit in das Werk ein.

Die beiden ersten Teilbände des Entwurfes der Agenda I wurden im Jahre 1950 fertiggestellt, 1951 gedruckt und an alle Pfarrer der Vereinigten Kirche ausgegeben. Die Teilbände enthalten nicht nur den Aufbau der einzelnen Gottesdienstordnungen, die Texte für das Proprium und die Gebete, sondern auch eine ausführliche theologische und liturgische Begründung. Die Konferenz ging dabei von dem Grundsatz aus, daß der Gottesdienst der Kernpunkt des gemeindlichen Lebens ist und daß deshalb alles, was zur Ordnung und Gestaltung dieses Zentralpunktes geschieht, auch theologisch begründet werden muß. So hat die Ausgabe der Teilbände 1 und 2 Anlaß zu ausführlichen Diskussionen über die grundsätzlichen, theologischen und systematischen Fragen der Agenda gegeben.

Das eingegangene umfangreiche kritische Material wurde im Jahre 1952 gesichtet und verarbeitet. Die Generalsynode in Flensburg (April 1952) ließ sich Bericht erstatten und gab Weisung für die Weiterarbeit. Damit die Agendenreform nicht nur am grünen Tisch erarbeitet wurde, sondern auch von der gottesdienstlichen Praxis her geklärt und durchgeführt werden konnte, gab die Vereinigte Lutherische Kirche die Anregung, den Entwurf in bestimmten Gemeinden zu erproben. Dazu wurde das Ordinarium des Hauptgottesdienstes mit Noten als Auszug aus dem Entwurf in einer für den Gebrauch am Altar bestimmten großen Ausgabe gedruckt, während für die Gemeinde eine kleine Gottesdienstordnung in Gesangbuchformat erschien. Inzwischen erarbeitete die Konferenz die noch ausstehenden Ordnungen für Karfreitag, Bußtag, die Predigtgottesdienste und die Abendmahlsfeiern, die als Teilband 3 zu Beginn des Jahres 1953 allen Pfarrern der Vereinigten Kirche zugestellt wurden. Die Durcharbeitung der Berichte über die praktischen Erfahrungen mit der Agenda und der weiteren Diskussionsbeiträge führte zur Herausgabe des Teilbandes 4 (April 1953). In jedem dieser Teilbände legt die Konferenz ausführlich Rechenschaft ab über die eingegangenen kritischen Äußerungen und Änderungsvorschläge und nimmt zu ihnen zusammenfassend Stellung. Im April 1953 widmete die Generalsynode in Spandau der Behandlung der Agendenfrage zwei Tage. Sie schloß nach eingehenden Beratungen die Generaldiskussion über die Agenda I ab und gab ausführliche schriftliche Anweisungen für die Überarbeitung der Ordnungen und Texte. Das Ergebnis der daraufhin erfolgten Überprüfung des gesamten Agendenwerkes durch 10 Fachausschüsse im Jahre 1953 wurde im Teilband 5 (April 1954) niedergelegt, der gleichfalls allen Pfarrern zugeing. Außerdem wurde das neue Ordinarium mit Begründung in einer größeren Auflage hergestellt. Das Proprium des Hauptgottesdienstes sowie der Abschnitt „Gebete“ wurden neu gedruckt und in einer beschränkten Anzahl ausgegeben. Im Frühjahr und Sommer 1954 nahmen die gliedkirchlichen Synoden zur

Agendenfrage Stellung. Nachdem die synodalen Äußerungen in den Ausschüssen durchgearbeitet waren, trat die Generalsynode im Oktober 1954 in Braunschweig zu ihrer Schlußberatung über die Agende zusammen. Nach einer eingehenden und auf besonderer Höhenlage stehenden Diskussion nahm sie den Ersten Band der Agende einstimmig an.

Nach sorgfältiger Durchführung der Redaktionsarbeiten ist die für die Hand des Pfarrers bestimmte kleine Ausgabe von Agende I jetzt fertiggestellt und im Buchhandel erschienen.

Bei der Durchprüfung des Textes wird man auf Schritt und Tritt merken, wie überall im geringeren oder stärkeren Maße eine Umgestaltung gegenüber den in den Jahren 1951 bis 1954 erschienenen Entwurfsbänden stattgefunden hat. Die mannigfache Kritik, die an der Gestaltung der Agende geübt worden ist, ist nicht ohne Erfolg geblieben. Das ist bis in Einzelheiten hinein festzustellen.

Nr. 25 Richtlinien für die Tätigkeit des Chores im Gottesdienst.

Als Anlage zu Band I der „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ hatte die Generalsynode 1954 „Richtlinien für die Tätigkeit des Chores im Gottesdienst“ verabschiedet. Diese Richtlinien werden hier veröffentlicht, da sie nach einem Beschluß der Generalsynode nicht in die Agendenausgaben aufgenommen werden sollen. Die Kirchenleitungen der Gliedkirchen und die Pfarrämter werden gebeten, sie auch den Kirchenmusikern zur Kenntnis zu bringen.

I. Chor und Gemeinde

1. Die Ordnung des Hauptgottesdienstes bezieht gemäß dem reformatorischen Ansatz den Chor ausdrücklich in das gottesdienstliche Handeln mit ein. Im Chorgesang kommen Charismen zum Einsatz, die musikalischen Gemeindegliedern im besonderen gegeben sind. Auch diese Charismen sollen dem Lob Gottes dienen, wenn es auch keine gesetzliche Forderung ist, daß in jedem Gottesdienst ein Chor tätig werden müsse. Der Chor ist in Agende I überall nur fakultativ vorgesehen. Der gesamte Gottesdienst kann sich auch auf wechselseitiges Handeln von Liturg und Gemeinde beschränken.

2. Wo der Chor mitwirkt, erscheint er in der Ordnung des Hauptgottesdienstes fast überall dort, wo auch die Gemeinde singend tätig ist. Chor und Gemeinde stehen ja nicht im Gegensatz. Die Gemeinde ist nicht ausgeschaltet, wenn ein mit dem Charisma des Gesanges begabter engerer Kreis aus ihr die Psalmen, Cantica und Lieder singt, deren Ausführung durch die ganze Gemeinde nicht möglich ist. Auch im Gebet und Lobgesang gibt es das stellvertretende Handeln eines Teiles für das Ganze; und auch das Hören und Mitbeten eines vom Chor gesungenen Stückes ist ein Teil geistlicher Aktivität der Gemeinde im Gottesdienst.

Wesentlich ist jedoch, daß der Chor nicht irgendwo mit einem zusätzlichen Stück „eingeschoben“ wird, sondern daß er zu geordneter Tätigkeit im Rahmen der geltenden Liturgie verpflichtet ist, die er weder ändert noch sprengt.

3. Für die selbständige Funktion des Chores in der Liturgie gilt im allgemeinen folgender Gesichtspunkt: Die Gemeinde führt die musikalisch leichteren Stücke aus, der Chor die musikalisch schwierigeren. Für die Gemeinde leichter sind vor allem diejenigen Stücke, die sonntäglich unverändert wiederkehren; schwierig

sind für sie die sonntäglich wechselnden Stücke, soweit sie nicht, wie die Lieder, in Reim und Rhythmus gebunden sind, d. h. vor allem die biblischen Texte. Daraus ergibt sich die Grundregel, die natürlich im einzelnen Fall Ausnahmen zuläßt:

Die Gemeinde singt das Ordinarium:

- a) in der Form des strophischen „liturgischen Liedes“, z. B. EKG Nr. 124 ff.,
- b) in der Form des schlichten syllabischen Concentus, normalerweise im Wechsel mit einem einstimmigen Chor oder zwischen zwei Gemeindeguppen, ferner die unverändert wiederkehrenden Akklamationen und Responsen (Amen, Salutationen, Versikel, Benedicamus) sowie die Halleluja-Antiphon.

Der Chor singt das Proprium:

- a) die Antiphonen und wechselnden Psalmtexte von Introitus, Halleluja, Dankopfer- und Communio-Psalm oder Figuralmusik an deren Stelle.
- b) gegebenenfalls Teile der wechselnden biblischen Lesungen (in diesem Falle als Stücke des Liturgen bzw. Lektors). Außerdem wirkt der Chor bei Stücken des Ordinariums mit (z. B. Gloria in excelsis, Credo).

Grundsätzliche Ausnahme dieser Regel ist: die Gemeinde singt im Proprium das Hauptlied (Graduallied).

4. Im Einsatz des Chores und in seinem Verhältnis zum Gemeindegesang (und zum Liturgen) sind dabei im einzelnen mannigfache Variationsmöglichkeiten gegeben im Miteinander des dialogischen Wechsels, im Nacheinander und in der Stellvertretung. Der Chor singt:

- a) alternativ im Wechsel mit der Gemeinde beim Graduallied, gegebenenfalls auch bei Stücken des Ordinariums,
- b) additiv zur Gemeinde hinzutretend im Ordinarium (mit folgendem Kyrie- oder Glorielied der Gemeinde) und im Proprium (mit folgendem Introitus-, Dankopfer- oder Communiolied der Gemeinde),
- c) substitutiv bei besonderen Gelegenheiten an Stelle der Gemeinde, meist zur reicheren Entfaltung im Ordinarium (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Agnus, Benedicamus) und im Proprium (Introitus, Halleluja, Dankopfer- und Communio-Psalm) sowie an Stelle des Liturgen (Intonation des Gloria in excelsis und des Credo sowie die erste Hälfte des Benedicamus) oder auch des Lektors (Durchführung von Teilen einer Lesung als Epistel- und Evangelienmotette).

5. Überall, wo Gemeinde und Chor ein liturgisches Stück additiv ausführen, geht der Chor voran. Wenn irgendein Text, eine Handlung oder dergl. unmittelbar hintereinander doppelt ausgeführt oder nach zwei Seiten hin entfaltet wird, so liegt nach allgemein geltenden psychologischen Gesetzen der Schwerpunkt immer auf dem zweiten Stück, zumal wenn das Stück zuerst von einem kleinen Kreis (Chor), dann von der Gesamtheit (Gemeinde) ausgeführt wird. Darum singt bei solchen additiv ausgeführten Stücken zuerst der Chor und dann die Gemeinde, wie ja auch bei responsorischen Stücken zwischen Liturg und Gemeinde immer zuerst der Liturg tätig wird. (Vergleiche auch das Te Deum und die Litanei).

Beim additiven Verfahren ist ferner zu beachten, daß beide Partner in jeweils eigener Gattung, also nicht in gleicher Gattung, singen, daß also z. B. nicht

Chor und Gemeinde nacheinander die Form des Liedes haben, ferner, daß nicht etwa der Chor in zwei an sich choreigenen Gattungen nacheinander singt, also z. B. ein Gloria zuerst gregorianisch, darauf figural oder in Liedform.

Möglich dagegen ist eine gelegentliche Vertauschung der Gattung, so daß z. B. die Gemeinde ein Ordinariumsstück gregorianisch singt, der Chor darauf figuraliter.

II. Einstimmiger Choralchor und mehrstimmiger Figuralchor

1. Die gottesdienstliche Erneuerung des 19. Jahrhunderts entdeckte mit den reformatorischen Kirchenordnungen auch die Funktion des Chores und versuchte sie wieder zu beleben. Dabei blieb aber unbeachtet, daß die Reformationszeit zwei Arten von Chören hatte, nämlich den älteren einstimmigen (gregorianischen) Choralchor und den jüngeren, auf den Lateinschulen entwickelten, mehrstimmigen Figuralchor. Die Tätigkeit des Figuralchores ist geschichtlich aber nur auf dem Hintergrunde des Choralchores zu verstehen; er ist eine Entfaltung und Ersetzung dessen, was dieser liturgisch darzustellen hat, wobei der chorale Cantus firmus teils beibehalten, teils zugunsten freier kompositorischer Gestaltung aufgegeben wurde. Wenn das 19. Jahrhundert in betontem Interesse für die Mehrstimmigkeit den mehrstimmigen Chor zu einer eigenständigen Einrichtung gemacht hat, so hatte das zur Folge, daß eine klare Bindung des Chores an die Liturgie, seine grundsätzliche Einordnung in den Gottesdienst nicht erreicht wurde. Die nachfolgende Zeit (Beginn des 20. Jahrhunderts) gewann zwar den „Wechselgesang“ mit der Gemeinde, blieb aber auch beim Figuralchor stehen und entwickelte den Choralchor nicht.

2. Es muß gesehen werden, daß die Wiedergewinnung des einstimmig singenden, strikte an Ordnung und Text der Liturgie gebundenen Choralchores die gesunde Voraussetzung für die echte Eingliederung des chorischen Singens in den Gottesdienst ist und daß nur auf diesem Weg der Charakter des Chores als „Verein“ und das „Einlageprinzip“ ganz überwunden werden können; daß ferner nur so der Wurzelboden für eine musikalische Entfaltung des Kunstchores in schlicht kontrapunktischem oder in polyphonem Singen gegeben ist.

3. Daraus ergeben sich zugleich die Stilarten choralen Singens im lutherischen Hauptgottesdienst:

a) im einstimmigen Gesang:

der chorische Accentus der Psalmodie und der chorische Concentus der Antiphonen im Proprium, der chorische Concentus im Ordinarium;

b) im mehrstimmigen Gesang:

der einfache kontrapunktische Satz in der Gattung des Liedes, der polyphone Satz, vor allem in der Gattung des gesungenen Bibelwortes und der figuralen Antiphon.

III. Der einstimmige Chor

a) Der Vorsängerchor

1. Für eine lebendige Liturgie ist die Funktion des Kantors als des Vorsängers und Wortführers der Gemeinde unentbehrlich. Nur vom gesanglichen Element, nicht vom Instrument her sind z. B. die Akklamationen der Gemeinde und ihre Responsen durchführbar. Nur so wird auch der Concentus liturgischer Stücke im nicht gereimten Originaltext überzeugend gestaltet werden können. Jeder Kantor aber sollte sich mit

einem Helferkreis von Vorsängern umgeben, die sein Amt mittragen und verantwortlich das Singen der ganzen Gemeinde führen, ohne daß dabei eine selbständige Funktion dieses Kreises im Gottesdienst gefordert wird.

2. Die Reformation hat in der Verbindung des Katecheten- und des Kantorenambtes eine organische Lösung dieser Frage gefunden. Der Kantor-Katechet erzieht seine Katechumenen zugleich zu einem gottesdienstlich führenden Faktor. Die in den Kirchenordnungen ausgebildete „Chorpfligt“ der Jugend, die von der Kirche unterwiesen wird, ist das klassische Beispiel eines solchen Vorsängerchores. Es würde ohne Zweifel in mancherlei Hinsicht eine Gesundung unserer kirchlichen Jugenderziehung bedeuten, wenn dieser Ansatz wieder aufgenommen würde; damit würde der Jugend im Gottesdienst eine verantwortliche Aufgabe gestellt. Sie würde zugleich zum aktiven Mitwirken im Gottesdienst erzogen werden, und der Gottesdienst würde damit unmittelbar eine neue Anziehungskraft für die Jugend gewinnen, an die Stelle des passiven Zwanges zum Gottesdienstbesuch würde das Gefühl eigener Verantwortung treten. Zugleich würde sich hier ein neuer Ansatzpunkt für den Nachwuchs im weiteren Chordienst der Gemeinde ergeben: die Einübung in der gottesdienstlichen Funktion allen Chorsingens sowie die Vorschule der Mehrstimmigkeit!

Der einstimmige Vorsängerchor ist im Grundsatz auch für den „schlichten“ Gottesdienst ohne Chor zu fordern und bei richtiger musikalischer Grunderziehung der Kinder auch in der kleinsten Gemeinde erreichbar.

3. Die Funktion des einstimmigen Vorsängerchores:

Führen des Gemeindegesanges im Liede und in allen liturgischen Stücken (Ordinarium, Akklamationen und Responsen);

Übernahme des I. Chores bei den zur alternativen Ausführung bestimmten Ordinariumsstücken (Kyrie und Gloria, Credo).

Vertretung des Liturgen bei Intonationen (Gloria, Credo) und beim Benedicamus. Im Proprium die selbständige Durchführung des Halleluja-Psalm-Verses bei ständig gleichbleibendem Psalmton und, wo möglich, zumindest an Festtagen die Durchführung des Introitus B.

b) Der selbständige einstimmige Chor
(Choralchor)

1. Über den die Gemeinde führenden Vorsängerchor hinaus sollte man, wo irgend möglich, die Entwicklung zum selbständig choraliter singenden Chor erstreben. An diesen Chor ist in der Ordnung des Hauptgottesdienstes bei folgenden Stücken gedacht:

Im Ordinarium: Kyrie und Gloria, Credo, (Sanctus, Agnus), Benedicamus, gegebenenfalls im Wechsel oder auch zusammen mit der Gemeinde.

Im Proprium: Psalmische Ausführung von Introitus, Hallelujavers, Dankopferpsalm, Communio-Psalm.

Die geschichtlich gegebenen Antiphonmodelle und Psalmöne in der Gestalt des vorgesehenen Kantionales sind dem Choralchor zum Gebrauch dargeboten. Sie stellen jedoch keine abgeschlossenen Gebilde dar, sondern können durchaus neu gestaltet werden.

2. Der Platz des einstimmigen Chores ist zwischen Altar und Schiff, zwischen Liturg und Gemeinde. „Auf dem Chor“ sitzen noch heute vielfach die „chorpflichtigen“ Kinder in norddeutschen Kirchen. Der

„Chor“ als Platz um den Altar oder doch in seiner Nähe, als Platz liturgisch in besonderer Verantwortung Handelnder wird im künftigen Kirchenbau wieder berücksichtigt werden müssen.

IV. Der mehrstimmige Chor (Figuralchor)

1. Der mehrstimmige Chor ist nicht ein Chor höheren Grades, wie umgekehrt der Choralchor nicht ein Chor geringeren Grades ist; beide Arten des liturgischen Gesanges sind vielmehr grundsätzlich gleichwertig. Aber es ist nicht zu bestreiten, daß auf dem Boden der Reformation die mehrstimmige Musik sich zu großer Blüte entwickelt hat, weil die Reformation die Entfaltung der Musik aus dem Stil der jeweiligen Zeit grundsätzlich eröffnet hat.

Daher kommt neben der einstimmigen Chormusik auch der entscheidende Teil der mehrstimmigen sog. „großen Kirchenmusik“ zum vollen Einsatz: Der Introitus und die Stücke des Ordinarius können mehrstimmig gesungen werden, und die Sätze zu den im Wechsel mit der Gemeinde auszuführenden Liedern und zu den Evangelien- und Epistel motetten pflegen stets der Gattung der mehrstimmigen Kirchenmusik anzugehören. Wenn die Möglichkeit des Einbaues der Kantatenform, insbesondere der Kantaten Joh. Seb. Bachs, nicht genannt ist, so deshalb, weil es sich hier um Sonderfälle handelt, die man in einer Agende nicht allgemein regeln kann. Aus gleichem Grunde sind auch das Graduale und der Traktus nicht angeführt, da sie — obwohl sie die ältesten Psalmgesänge des christlichen Gottesdienstes sind — praktisch kaum gesungen werden.

Die Funktionen des mehrstimmigen Chores: er singt

- a) an Stelle aller sonst gregorianisch ausgeführten Stücke im Ordinarium: Kyrie und Gloria, Credo, (Sanctus, Agnus), Benedicamus;
im Proprium: Introitus, Dankopfer- und Communio-Psalm in mehrstimmiger Komposition;
- b) alternatim mit der Gemeinde in der Gattung des Liedes (Graduallied);
- c) die Lesungsmusik: Epistel- und Evangelienmotette (innerhalb und — bei der Epistel — gegebenenfalls auch nach der Lesung);
- d) gegebenenfalls eine Motette zwischen allgemeinem Kirchengebet und Präfation;
- e) die *Musica sacramenti*, d. h. weitere Chormusik *sub communionem* nach dem Communio-Psalm im Wechsel mit der Gemeinde und mit der Orgel. Hier ist die reichste Entfaltung der mehrstimmigen Chormusik im Gottesdienst überhaupt möglich.

2. Eine Ordnung der geschichtlich gegebenen und der zeitgenössischen figuralen Chorliteratur nach den angegebenen liturgischen Möglichkeiten, d. h. also eine „Chorordnung für die Figuralmusik“, wird eine der kommenden Aufgaben kirchenmusikalischer Arbeit sein.

3. Der Platz des Figuralchores im gottesdienstlichen Raum ist ein besonders schwieriges Problem, vor allem darum, weil heute die Funktionen von Choralchor und Figuralchor in der Regel von den gleichen Sängern bestritten werden. Bei Trennung beider Chöre ist die Frage meistens leicht gelöst: Choralchor seitlich des Altars oder in seiner Nähe, Figuralchor auf der Westempore. Diese Empore ist heute weithin die einzige Stätte für die Choraufstellung. Die Aufstellung des Figuralchores am Altar („im Chor“) ist normalerweise nicht gut, vor allem dann nicht möglich, wenn Instrumente beteiligt sind. Der Kirchenbau wird versuchen müssen, diese Fragen neu zu lösen. Die Anlage eines Querschiffes mit (womöglich doppelchörigem) Sänger-

platz ist eine große Hilfe und ermöglicht grundsätzlich auch die Verbindung von Choralchor und Figuralchor. — Die Ämter des Kantors und des Organisten werden bei einer geordneten Chormusik wie auch bei einer Entfaltung der Orgelmusik, wie sie im Sinne der künftigen Entwicklung liegt, am richtigsten auf zwei Personen verteilt. Bei der eben genannten Anordnung der Chöre und bei Aufstellung der Orgel ebenfalls in Nähe des Altars (im Querschiff oder in ähnlichen Gebilden) ist es zur Not möglich, beide Funktionen in einer Person zu vereinen.

Nr. 26 Richtlinien für die Tätigkeit der Orgel im Gottesdienst.

Als Anlage zu Band I der „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ hatte die Generalsynode 1954 „Richtlinien für die Tätigkeit der Orgel im Gottesdienst“ verabschiedet. Diese Richtlinien werden hier veröffentlicht, da sie nach einem Beschluß der Generalsynode nicht in die Agendenausgaben aufgenommen werden sollen. Die Kirchenleitungen der Gliedkirchen und die Pfarrämter werden gebeten, sie auch den Kirchenmusikern zur Kenntnis zu bringen.

I.

Die Orgel hat im Gottesdienst teils selbständige, teils leitende Funktionen.

1. In selbständiger Funktion ist die Orgel befugt,
 - a) den Gottesdienst durch ein Präludium einzuleiten und durch ein Postludium zu schließen;
 - b) bei wechselchörigen Stücken an Stelle einer Choralhälfte und beim alternativen Musizieren an Stelle des Chores selbständige Orgelmusik über einen gegebenen *Cantus firmus* auszuführen. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, bei fehlendem Figuralchor in kleinen Verhältnissen doch kunstvolle Kirchenmusik darzustellen. Galt dies in früherer Zeit auch für Kyrie und Gloria, so gilt es heute besonders für das Graduallied, das als „Orgelchoral“ im Wechsel mit der Gemeinde durchgeführt werden kann. Das Mitsingen des *Cantus firmus* durch einen einstimmigen Chor erleichtert, wo die musikalische Gestaltung dies zuläßt oder fordert, das Verständnis. Aber der Orgelchoral wird nur dann von der Gemeinde in seiner richtigen Funktion verstanden, wenn die Orgel sich auf den Vortrag des Orgelchorals beschränkt, d. h. wenn die der Gemeinde zufallenden Strophen dieses Liedes unbegleitet gesungen werden. Das einstimmige Singen der Gemeinde ohne Begleitung — von der Reformationszeit an bis weit ins 17. Jahrhundert hinein eine selbstverständliche Übung — kann gerade an dieser Stelle wieder ohne Schwierigkeiten aufgenommen werden und zur rechten Gestaltung des Gemeindegesanges Entscheidendes beitragen;
 - c) während der Austeilung des Altarsakramentes an der „*Musica sacramenti*“ durch selbständiges Orgelspiel teilzunehmen;
 - d) die Gesänge des Geistlichen, des Chores und der Gemeinde zu intonieren, d. h. mit einem kurzen Vorspiel zu versehen, soweit dieses nötig ist. Neben Eingangspräludium und Orgelchoral hat das vollständige Choralvorspiel zu den Gemeindeliedern (an Stelle der Choralintonation) nur dort seinen Platz, wo die erforderliche Zeit zur Verfügung steht oder es sich um eine wenig bekannte Melodie handelt. Wenn Chor und Gemeinde additiv tätig werden (Introitus-Eingangslied), muß sich die Orgel auf ein Vorspiel zu einem der beiden Stücke beschränken. Die Gemeinde muß daran gewöhnt werden, daß sie bekanntere Choräle singt, auch ohne daß die Orgel vorher die Melodie angedeutet hat. Hier liegt auch

eine Aufgabe des Chores. Mit der weithin beliebten, aber sachlich völlig unzulässigen Methode, neben oder statt der Intonation eine oder einige Zeilen des Chorals leise (und entsprechend schnell) vorzuspielen, muß jedoch gebrochen werden. Die Chormelodie darf nicht in dieser Weise zerschnitten oder karikiert werden.

2. Daneben hat die Orgel die Aufgabe, den Gemeindegesang und — soweit es nötig ist — auch den Gesang des Chores zu begleiten. Die Begleitung des Gemeindegesanges kann, wenn sie zurückhaltend und richtig geschieht, das Singen unterstützen, aber niemals die Leitung des Gesanges durch Kantor und Chor ersetzen. Eine Begleitung des Liturgen verträgt sich nur schwer mit dem Wesen des Sprechgesanges.

II.

Beim Orgelchoral und bei anderen alternativen Stücken ist die Orgelmusik grundsätzlich an den Cantus firmus gebunden. Mit der Chormelodie, die dem betreffenden Musikstück Rückhalt und Gepräge gibt, ist aber im Bewußtsein der hörenden Gemeinde gleichzeitig der Text des Gesangbuchliedes bzw. des liturgischen Stückes fest verbunden, so daß die Orgel für die Gemeinde verständlich lobpreisend und verkündigend tätig sein kann, auch ohne daß das Textwort dazu erklingt. Wo die Kenntnis des Cantus firmus nicht vorausgesetzt werden kann, wird er zweckmäßig durch einen kleinen Chor textiert (siehe I, 1b). Bei der freien, nicht an einen Cantus firmus gebundenen Orgelmusik, wie sie Präludium und Postludium vielfach bieten, hat man schon im ersten Reformationsjahrhundert mehrfach gefragt, ob solche Musik im Gottesdienst ihren Platz habe. Die Antwort ging mit großer Einhelligkeit dahin, daß nicht „in den Wind georgelt“ würde, wenn die Gemeinde das „genus“ wisse, nämlich, daß es sich um zum Lobe Gottes bestimmte Sätze handelt. Doch sollen solche Orgelstücke in der Regel auf Rahmenfunktionen, gegebenenfalls

auch noch auf die Musica sacramenti, beschränkt bleiben.

III.

Die im letzten Jahrhundert der Orgel im besonderen zugewiesene Aufgabe, verbindende Überleitungen und Modulationen zwischen den verschiedenen gottesdienstlichen Stücken zu spielen, wird heute nicht mehr als zweckentsprechend anerkannt. Es ist keine gute Sitte, daß in unserem Gottesdienst jede, auch die kleinste Pause mit Orgelspiel ausgefüllt wird, während auf der anderen Seite durch Orgelüberleitungen neue, unbegründete Pausen im Verlauf der gottesdienstlichen Handlung entstehen. Die Teilnahme der Orgel am liturgischen Ablauf kann nur dann von der Gemeinde als etwas Besonderes gehört werden, wenn die Orgel auch einmal schweigt und nicht dazu angehalten wird, das natürliche Nebeneinander der einzelnen gottesdienstlichen Stücke durch verbindende Zwischenspiele zu überdecken. Solche Modulationen stehen in der gleichen Linie mit den — unzulässigen — verbindenden Texten des Pastors in manchen veralteten Agenden.

IV.

Die Orgel hat sich genau so wie der Chor der liturgischen Ordnung einzufügen, die für die betreffende Gemeinde gilt. Der Pastor bedenke aber, daß jeder gottesdienstliche Amtsträger seine besonderen, in der Sache beruhenden Gesetze zu vertreten hat, die für den Pastor auf dem Gebiet der Liturgik und der Homiletik, für den Kantor und Organisten aber auf dem Gebiet der Kirchenmusik liegen. Nur dann, wenn der eine Amtsträger dem anderen das Recht der Entscheidung in den Dingen, die sein „Fach“ angehen, einräumt, kann der Gottesdienst zu einem geschlossenen Ganzen werden, das nicht unter einem einseitigen Primat — sei es nun dem homiletischen oder dem kirchenmusikalischen — steht, sondern von der zentralen Aufgabe des Gottesdienstes her bestimmt ist.

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Der Leitende Bischof hat auf Vorschlag der Bischofskonferenz in die 2. Generalsynode berufen:

zum Mitglied Rektor Pastor Adolf Thomsen, Flensburg, Marienhölungsweg 2 (an Stelle von Landesbischof Dietzfelbinger);

zum 2. Stellvertreter für Prof. D. Dr. Künneth, Prof. Kirchenrat Dr. Gerhard Schulze-Kadelbach, Jena, Prof.-Ibrahim-Str. 1.

Die Landessynode der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers hat an Stelle des aus Gesundheitsgründen zurückgetretenen Werkmeisters Friedrich Dismer, Rethen/Leine, dessen bisherigen 2. Stellvertreter, Jobst Freiherr von Oldershausen, Oldershausen über Northeim, als Mitglied in die 2. Generalsynode entsandt. Zum 2. Stellvertreter wurde Sparkassendirektor Born, Schaeßel, Bez. Bremen, neu bestimmt.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Die Kirchenleitung hat am 26. April 1955 im Benehmen mit der Bischofskonferenz in das Verfassungs- und Verwaltungsgericht bis zum 31. Dezember 1956 berufen:

zum geistlichen Mitglied Studiendirektor Dr. Wilhelm Andersen, Preetz, Predigerseminar (an Stelle des verstorbenen Studiendirektors Dr. Gerhard Kunze, Preetz);

zum weltlichen Mitglied Rechtsanwalt und Notar Hans Wehrmann, Lübeck, Huxter Damm 8 (an

Stelle des zurückgetretenen Amtsgerichtsdirektors Werner Lobsien, Lübeck).

Theologischer Ausschuß

Die Kirchenleitung hat am 28. Juni 1955 an Stelle des vom Vorsitz zurückgetretenen Rektors Prof. D. Merz, Neuendettelsau, zum Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses Rektor Dr. Georg Hoffmann, Loccum, Pastoralkolleg der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers, berufen.

Zu Mitgliedern des Theologischen Ausschusses wurden Prof. D. Dr. Doerne, Göttingen, Hainholzweg 13, und Prof. D. Leonhard Goppelt, Hamburg-We., Wellingsbüttler Weg 130 a, neu berufen.

Ausschuß

für Fragen des gemeindlichen Lebens

Die Kirchenleitung hat am 28. Juni 1955 den Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens umgebildet. Danach sind

Landesbischof Hermann Dietzfelbinger, München; Justizrat Dr. Wilhelm Heckmann, Bad Berka; Superintendent Johannes Schulze, Hannover; Landessuperintendent Dr. Georg Steinbrecher, Neustrelitz; Pfarrer Günther Zahn, Eisenach,

aus dem Ausschuß ausgeschieden. Zu Mitgliedern wurden

Frau Alice Brückner, Weimar, Böcklinstr. 2; Oberkirchenrat Fritz Heidler, Berlin-Köpenick, Alt-Köpenick Nr. 16; Landessuperintendent Hans

Hoyer, Stade, Teichstr. 39; Senior Pastor Bruno Meyer, Lübeck, Aegidienstr. 77; Oberkirchenrat Gerhard Säuberlich, Eisenach, Erich-Honstein-Straße 15; Oberkirchenrat Hans Schmidt, München 22, Himmelreichstr. 2; Oberkonsistorialrat Johannes Schmidt, Preetz, Seeblick 1; Landessuperintendent Hermann Timm, Parchim, Straße des Friedens 50,

neu berufen.

Presseausschuß

Die Kirchenleitung hat am 28. Juni 1955 zu Mitgliedern des Presseausschusses Kirchenrat Richard Eckstein, Heilsbrunn, Neue Abtei, und Pastor Heinz-Günther Klatt, Hannover, Bismarkstr. 34, neu berufen. Außerdem ist als Nachfolger von Pfarrer Hagen Katterfeld, München, der neu bestellte Geschäftsführer des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes, Pastor Wilhelm Gerhold,

Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 8, in den Presseausschuß als Mitglied eingetreten. Verlagsdirektor Wilhelm Plog, Hannover, ist aus dem Ausschuß ausgeschieden.

Redaktionsbeirat der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung

Die Kirchenleitung hat am 28. Juni 1955 zu Mitgliedern des Redaktionsbeirats der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung, aus dem Prof. D. Werner Elert, Erlangen, durch Tod ausgeschieden ist, Prof. Dr. Ernst Kinder, Münster, Martin-Luther-Str. 4, und Prof. D. Wilhelm Maurer, Erlangen, Schuhstr. 47, neu berufen.

Anmerkung: Dem nächsten Stück des Amtsblattes wird eine Gesamtübersicht über die gegenwärtige Zusammensetzung der Organe, Amtsstellen und Ausschüsse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beigegeben.

V. Aus den Gliedkirchen

Beschluß der Mecklenburgischen Landessynode zur Ordnung der Taufe

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat auf ihrer Tagung vom 23. bis 26. Mai 1955 zur Ordnung der Taufe folgenden Beschluß gefaßt:

Die „Ordnung der Taufe“ Form A (Agende III der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands) wird für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs zur Erprobung freigegeben. Die verbindliche Einführung bleibt einem späteren Beschluß der Landessynode vorbehalten.

Beschluß der Hamburgischen Landessynode zur Agende I

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate hat in ihrer vom 14. bis 16. Oktober 1955 stattgefundenen Sitzung einen Liturgischen Ausschuß bestellt und zur Agende I den nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Die Synode begrüßt die Agende I der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als einen wertvollen Schritt zur Ordnung und Vereinheitlichung des Gottesdienstes. Die Synode stellt fest, daß sie die „Anweisungen zum Gebrauch der

Agende I“ (Seite 11*—21*) nicht als einen Bestandteil der Agende ansieht.

2. Die Synode stellt fest, daß für die Einführung der Agende I in Hamburg heute noch keine ausreichende Übereinstimmung vorhanden ist.
3. Soweit Gemeinden die Agende I verwenden, geschieht dieses mit Billigung der Synode.
Allen Gemeinden legt die Synode nahe, einzelne Stücke der Agende I zu erproben. Sie hofft, daß auf diese Weise in Hamburg eine einheitliche Gottesdienstordnung wachsen wird.
4. Auf jeden Fall soll in einer Gemeinde Einheitlichkeit ihrer gottesdienstlichen Ordnungen erreicht werden. Wo Gemeinden ihre Gottesdienstordnung ändern, soll dies nur in Richtung auf die neue Agende hin geschehen. Bei der Erarbeitung der Agende I ist die Vorlage des Liturgischen Ausschusses (Seite 3* und 4*) zu berücksichtigen.
5. Die Synode beauftragt den Liturgischen Ausschuß:
 - a) die musikalische Gestalt der liturgischen Stücke für die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres vorzulegen;
 - b) die Reihe der Graduallieder zu überprüfen und für einzelne Lieder Ersatzvorschläge zu machen.
6. Die Synode beabsichtigt, in 2 Jahren erneut über die allgemeine Einführung der Agende I zu beraten.

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1957 in Minneapolis

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes hat in seiner Sitzung am 28./29. Juni 1955 in Loccum für die Vorbereitung der vom 16. bis 25. August 1957 in Minneapolis (USA) stattfindenden Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes einen Vorbereitungsausschuß bestellt. Diesem Vorbereitungsausschuß gehören an: Oberkirchenrat Dr. Hübner, Hannover, als Vorsitzender; Pastor Gerhold, Hannover; Superintendent Schulze, Hannover; Direktor Dr. Weeber, Stuttgart; Vizepräsident Zimmermann, Berlin. In den einzelnen Mitgliedkirchen sind bisher folgende Mitarbeiter dieses Vorbereitungsausschusses bestellt:

Bayern: Pfarrer Kurt Klein, Nürnberg, Lorenzer Platz 10,

Hamburg: Kirchenrat Daur, Hamburg 1, Bugenhagenstr. 21,

Hannover: Pastor Dr. Gäbler, Niedernjessa über Göttingen,

Mecklenburg: Landesbischof D. Dr. Beste, Schwerin, Münzstr. 8,

Württemberg: Prälat D. Metzger, Stuttgart, Gerokstraße 21.

Anfragen zur Vollversammlung aus den Mitgliedkirchen sind zunächst an diese Verbindungsstellen zu richten.

An der Vollversammlung werden von deutscher Seite voraussichtlich teilnehmen:

- a) 63 Delegierte, die auf die Mitgliedkirchen aufgeschlüsselt sind;
- b) 15 offizielle Besucher und Konsultanten aus Mitgliedkirchen;

- c) 40 offizielle Besucher aus Nichtmitgliedkirchen;
 d) 30 Jugendliche, die vom All Lutheran Youth Leaders Council USA eingeladen sind.

Auslandsstipendien 1956

Der Lutherische Weltbund gibt durch die Theologische Abteilung bekannt, daß im kommenden Studienjahr 1956 für Theologen mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung Stipendien zum Besuch einer europäischen oder nordamerikanischen theologischen Ausbildungsstätte gewährt werden. Diese Stipendien sind berechnet für ein Studienjahr (10 Monate) an einer europäischen Fakultät oder (für Nichtamerikaner) für ein Semester an einem theologischen Seminar in den Vereinigten Staaten, dem sich eine praktische Arbeit von etwa sechs Monaten in einer Gemeinde unmittelbar anschließt. Der für ein Stipendium bereitgestellte Betrag soll die Reisekosten, die Studiengebühren und die Lebenshaltungskosten decken, darüber hinaus steht ein kleiner Betrag als Taschengeld zur Verfügung.

Alle Antragsteller müssen ihre theologische Ausbildung abgeschlossen haben und angeben, in welcher Disziplin sie weiterarbeiten wollen. Der Antrag muß von der zuständigen Kirchenleitung und von der letzten theologischen Ausbildungsstätte unterstützt werden. Die Anträge müssen bis zum 15. Januar 1956 durch das Deutsche Nationalkomitee der Theologischen Abteilung in Genf vorgelegt werden.

Kandidaten der Theologie und jüngere Geistliche, die die Gewährung eines solchen Stipendiums des Lutherischen Weltbundes beantragen wollen, werden ge-

beten, sich umgehend an ihre Kirchenleitung zu wenden. Diese stellt die erforderlichen Antragsformulare sowie die Richtlinien für das Austauschprogramm zur Verfügung.

Personalnachrichten.

Der Präsident des Lutherischen Weltbundes, Landesbischof D. Dr. Lilje, hat Dr. Rudolf Weeber, Vizepräsident des Ev. Oberkirchenrats Stuttgart, beauftragt, bis zur nächsten Sitzung des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltbundes vorläufig als Schatzmeister des Lutherischen Weltbundes zu amtieren, nachdem der bisherige Schatzmeister, Herr Charles Delbruck, Präsident der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Frankreich, von diesem Amt zurückgetreten ist.

Der Präsident des Lutherischen Weltbundes, Landesbischof D. Dr. Lilje, hat auf Vorschlag des Deutschen Nationalkomitees Pastor Herbert Reich, Hannover, Osterstr. 57, zum Mitglied der Kommission für Haushalterschaft und Gemeindeleben berufen. Pastor Reich tritt für Superintendent Paul Möller, Loxstedt, in diese Kommission ein.

Pastor Wilhelm Gerhold wurde mit Wirkung vom 1. September 1955 zum Geschäftsführer für das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes berufen. Er hat seinen Dienstsitz im Lutherischen Kirchamt in Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 8.

Pastor Gerhold war bisher Inhaber der Pfarrstelle Hohnhorst (Kr. Grafschaft Schaumburg) und ist aus dem Dienst der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers bis auf weiteres beurlaubt.

Gott, dem allmächtigen Herrn über Leben und Tod, hat es gefallen, am Abend des 24. November 1955

den Bischof der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

D. Johannes Pautke

aus dieser Zeit in die Ewigkeit abzurufen.

Der Heimgegangene wurde am 8. April 1888 in Freienwalde/Oder geboren. Er studierte Theologie in Berlin, Halle und Rostock und gehörte danach dem Domkandidatenstift in Berlin an. Nach kurzer pfarramtlicher Tätigkeit in Usedom wurde er 1914 an die Marienkirche in Lübeck berufen. Nach 1922 war er Mitglied der Kirchenleitung. Im Jahre 1936 wurde er mit zahlreichen Amtsbrüdern zeitweise dienstentlassen und erhielt 1937 Hausarrest. 1942 mußte er als Luftschutzwart auf dem Dachboden seiner Marienkirche deren Zerstörung miterleben; nach 1945 setzte er sich tatkräftig für ihren Wiederaufbau ein. 1945 übernahm er als Propst die Leitung des neugebildeten Kirchenrates und wurde am 17. Mai 1948 auf Grund der neuen Kirchenverfassung zum Bischof gewählt. Im September 1951 verlieh ihm die Theologische Fakultät in Kiel die Würde eines Ehrendoktors der Theologie.

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gedenkt des Entschlafenen in Verehrung und Dankbarkeit. Er hat nicht nur seiner Gemeinde und Heimat mit Umsicht und großer Treue gedient und im Kirchenkampf ruhig und klar gestanden, wo es notwendig war. Er war auch ein treuer Freund der Vereinigten Kirche, der sich die Kirche von Lübeck unter seiner Leitung 1949 angeschlossen hat. Sein abgewogenes, nüchternes von reicher Erfahrung geprägtes Urteil wurde in den Bischofskonferenzen, die er regelmäßig besuchte, gern gehört. Alle, die mit ihm zusammen gearbeitet haben, werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Requiescat in pace et lux perpetua luceat ei!

Hannover,
 Im Advent 1955

Der Leitende Bischof
 der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands
 gez. D. Dr. Lilje
 Landesbischof

Gott, dem allmächtigen Herrn über Leben und Tod, hat es gefallen, in den Morgenstunden des 2. Dezember 1955 den

Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hamburg

Professor D. Theodor Knolle

aus dieser Zeit in die Ewigkeit abzurufen.

Der Heimgegangene wurde am 18. Juni 1885 in Hildesheim geboren. Nach dem Studium der Theologie in Halle, Marburg und Berlin und dem Besuch des Predigerseminars in Wittenberg war er Pfarrer in Greppin (Prov. Sachsen) und Wittenberg. Im Jahre 1924 wurde er als Hauptpastor an St. Petri nach Hamburg berufen. Von 1924 bis 1934 war er Mitglied der Landessynode, von 1929 bis 1934 auch des Kirchenrates der Landeskirche. Nach 1934 gehörte er dem Bruderrat der Bekennenden Kirche an. Im Jahre 1945 wieder Mitglied des Landeskirchenrates, wurde er 1946 Oberkirchenrat als Vertreter des Landesbischofs und 1948 Präsident der Landessynode. Am 20. Dezember 1954 wählte ihn die Landessynode zum Landesbischof. — D. Knolle war zugleich seit 1949 Professor an der Kirchlichen Hochschule und seit 1954 Honorarprofessor an der Theologischen Fakultät der Universität Hamburg. Die Theologische Fakultät der Universität Halle-Wittenberg hat ihm am 19. April 1929 den theologischen Ehrendoktor verliehen.

Landesbischof D. Knolle hat neben seinem Amt als Hauptpastor und als geistlicher Leiter seiner Landeskirche eine in die Breite und in die Tiefe gehende theologische und publizistische Tätigkeit ausgeübt. Er war Mitbegründer (1917), Generalsekretär und zuletzt Präsident der Luthergesellschaft und hat zahlreiche Schriften zur Lutherforschung veröffentlicht. Daneben war er einer der besten Kenner der Liturgiewissenschaft und neben vielen Veröffentlichungen praktisch an der Ausarbeitung der Agende, des Lektionars und des gemeinsamen Katechismustextes beteiligt. Nach 1945 wandte er sein besonderes Interesse den Fragen der kirchlichen Presse und der Vertretung der Kirche im Rundfunk zu. — In allen diesen Fragen war sein Rat für die Bischofskonferenz und die Generalsynode der Vereinigten Kirche unentbehrlich. Die Vereinigte Kirche trauert um einen hochbegabten, geistlich tief gegründeten und vielseitig tätigen Freund und Mitarbeiter.

„Saget Dank allezeit für alles Gott und dem Vater in dem Namen unseres Herrn Jesu Christi“ (Eph. 5, 20).

Hannover,
Im Advent 1955.

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands**

gez. D. Dr. Lilje,
Landesbischof